

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1097

Anpassungen bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern (Wohnsitzpflicht, Stimmberechtigung als Wählbarkeitsvoraussetzung) Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Erwägungen

- 1.1 Am 20. Dezember 2023 hat die Justizkommission den Auftrag «Aufhebung der Wohnsitzpflicht bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern» eingereicht. In seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2024 (RRB Nr. 2024/827) hat der Regierungsrat dem Kantonsrat die Erheblichkeitsklärung mit folgendem (geänderten) Wortlaut beantragt: *«Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Wohnsitzpflicht (§ 37 StPG) sowie die Wählbarkeitsvoraussetzung (Art. 59 Abs. 1 KV) für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter aufzuheben oder zu lockern sind. Dabei prüft er auch das Verhältnis der Wohnsitzpflicht nach § 37 StPG zu Artikel 60 KV.»* Mit diesem (geänderten) Wortlaut hat der Kantonsrat den Auftrag am 18. Dezember 2024 (mit 68 gegen 23 Stimmen) erheblich erklärt.
- 1.2 Die Prüfung soll durch eine Arbeitsgruppe erfolgen. Diese Arbeitsgruppe ist demnach zu beauftragen, die Aufhebung oder Lockerung der Wohnsitzpflicht (§ 37 StPG) und der Wählbarkeitsvoraussetzung (Art. 59 Abs. 1 KV, Stimmberechtigung im Kanton) für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie das Verhältnis der Wohnsitzpflicht zu Artikel 60 KV zu prüfen und dem Regierungsrat bis Ende Februar 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und/oder die Vorlage für allfällige Anpassungen der Verfassung und der betreffenden Gesetze zu unterbreiten.

2. Beschluss

- 2.1 Es wird eine Arbeitsgruppe mit sieben Mitgliedern eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- Wolfgang Hatzinger, Sekretär/Aktuar Steuergericht/Schätzungskommission**
 - Barbara Obrecht Steiner, Oberrichterin, Obergericht**
 - Thomas Fürst, Rechtsanwalt, Solothurnischer Anwaltsverband, Solothurn
 - Markus Spielmann, Rechtsanwalt und Notar, Solothurnischer Anwaltsverband, Olten
 - Sabine Asprion, jur. Sekretärin, Personalamt, Finanzdepartement**
 - Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei (Vorsitz)**
 - Martin Häner, Stv. Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei (Protokoll)**
- 2.2 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, die Aufhebung oder Lockerung der Wohnsitzpflicht (§ 37 StPG) und der Wählbarkeitsvoraussetzung (Art. 59 Abs. 1 KV, Stimmberechtigung im Kanton) für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie das Verhältnis der Wohnsitzpflicht zu Artikel 60 KV zu prüfen.

- 2.3 Die Arbeitsgruppe hat dem Regierungsrat bis Ende Februar 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und/oder die Vorlage für allfällige Anpassungen der Verfassung und der betreffenden Gesetze zu unterbreiten.
- 2.4 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten, zu den Arbeiten beiziehen. Diese Personen haben weder Stimm- noch Antragsrecht.
- 2.5 Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.
- 2.6 Die Entschädigung der Mitglieder, die nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Die Mitglieder, welche der Arbeitsgruppe von Amtes wegen angehören (mit ** markiert), haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 6 der vorgenannten Verordnung).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Personalamt
Finanzkontrolle
Gerichtsverwaltung
Mitglieder der Arbeitsgruppe (7) (Versand durch STK, Legistik und Justiz)